

# RS Lvwg 2019/9/13 LVwG-AV-1344/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

13.09.2019

## Norm

BAO §4 Abs1

BAO §115 Abs1

KanalG NÖ 1977 §1a Z1

KanalG NÖ 1977 §1a Z6

KanalG NÖ 1977 §5

KanalG NÖ 1977 §14 Abs3

## Rechtssatz

Die Kanalbenützungsgebühr (oder Fäkalienabfuhrgebühr) ist als Jahresgebühr festzusetzen. Nur diese Festsetzung hat durch Abgabenbescheid zu erfolgen und kann daher mit Rechtsmittel bekämpft werden. Dieser Bescheid wirkt, das heißt bindet sowohl die Partei als auch die Abgabenbehörde so lange, bis ein neuer Abgabenbescheid erlassen wird (sogenannter „Dauerbescheid“).

## Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenützungsgebühr; Abgabenfestsetzung; Bemessungsgrundlage; Änderung; Berechnungsfläche; Kellergeschoß;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.1344.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)